

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2014

Drucksache Nr.: **14/0021**

---

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

**Sitzungstermin**

18.02.2014

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Kooperationsprojekt der Jugendarbeit mit der Gesamtschule "cybermobbing"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zum Kooperationsprojekt der Jugendarbeit mit der Gesamtschule zum Thema "Cybermobbing" zur Kenntnis.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Zusammenarbeit mit der Schule ist ein explizit im Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW genanntes Handlungsfeld der Jugendarbeit (§ 7 3. AG KJHG NRW). § 7 greift die in § 81 SGB VIII normierte generelle, d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltung(en) auf. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes lokales gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln. Die Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in o.g. Gesetz entspricht auf der Schulseite dem § 5 des Schulgesetzes NRW.

In Sankt Augustin gibt es insbesondere am Schulstandort in Menden eine über viele Jahre erfolgreich praktizierte Kooperation der Jugendeinrichtungen Café Leger und Hotti Menden mit der Hauptschule und der Realschule. In einem Arbeitskreis unter Beteiligung des Jugendamtes und der Polizei sind jährlich gemeinsame Projekte entwickelt und durchgeführt

worden. Diese fruchtbare Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule wurde 2013 mit dem Projekt „Cypermobbing“ mit der Gesamtschule fortgeführt. In der Anlage ist in einem Kurzbericht das Projekt beschrieben. In der Sitzung werden Ziel und Ablauf von den handelnden Akteuren aus Schule und Jugendarbeit vorgestellt.

In Vertretung

Marcus Lübken

Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.